

Jakub Walczak
Stüssistrasse 103
8057 Zürich

KR-Nr. 348/2011

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Leere Wahlzettel mit Beiblatt

Antrag:

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) wird wie folgt geändert:

§ 61. Bei Wahlen mit leeren Wahlzetteln legt die wahlleitende Behörde den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zu Wahl vorgeschlagen worden sind.

Begründung:

Im Zentrum einer Wahl oder Abstimmung stehen die Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigten müssen darüber informiert sein, was Sache ist, was zur Wahl steht. Bei Abstimmungen erhalten sie mit den Abstimmungsunterlagen einen erläuternden Bericht. Bei Wahlen mit leeren Wahlzetteln könnte die wahlleitende Behörde bereits heute den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind, sie tut das aber kaum.

Herauszufinden, wer da nun auf dem leeren Wahlzettel eingetragen werden kann, obliegt ganz den Wählerinnen und Wählern. Ganz nach dem Motto: Wer am meisten Werbung bezahlt, der lauteste wird schlussendlich auch gewählt. Oder die Wahlen gehen so unbekannt über die Bühne, dass sie eher ein Insidergeschäft sind.

Ich bewundere alle, die eine solche «Ochsentour» auf sich nehmen und für ein öffentliches Amt kandidieren, Sie alle verdienen es, wenigstens auf einem Beiblatt den Stimmberechtigten bekannt gemacht zu werden.

Zürich, 12. November 2011

Freundliche Grüsse

Jakub Walczak